

Sämtliche mit diesem Deckblatt Nr. 16 nicht veränderten textlichen Festsetzungen behalten gemäß des rechtsgültigen Bebauungsplanes "WA Hochfelder" und dessen Deckblätter ihre Gültigkeit.

## 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen

### 1.6.2 + 1.6.3 Nebengebäude

Garagen für die Unterbringung von PKWs sind innerhalb der Baugrenzen nach II. Nummer 2.32 zu errichten. Es sind Satteldächer und flach geneigte Dächer (0-5°) zulässig. Die Dacheindeckung und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Wandhöhe: max. talseitige Wandhöhe: 3,50m  
Als Wandhöhe gilt das Maß gemessen von der künftigen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Grundfläche einer Garage oder einer Nebenanlage darf maximal 50m<sup>2</sup> betragen.

Stellplätze: Pro Wohneinheit bei Einfamilien- und Doppelhäuser sind mind. 2 PKW Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen

Wenn eine Garage direkt auf der Grundstücksgrenze errichtet wird, so ist die benachbarte auch an der gleichen Stelle zu bauen (ein zusammenhängendes Gebäude) oder es ist ein Abstand von mind. 1,5 m von der Grundstücksgrenze einzuhalten. Zusammengebaute Garagen müssen die gleiche Höhe, Dachform und Dachdeckung erhalten.